

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

Wirkung des GAP-Strategieplans auf die angestrebten Ziele umfänglicher darstellen zu können.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder begrüßen die enge Einbindung der Länder in den informellen Verhandlungsprozess mit der Europäischen Kommission durch das BMEL. Sie unterstützen das Ziel, vor Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans die wesentlichen Anmerkungen der Europäischen Kommission so zu beantworten, dass weitere Anmerkungen seitens der Europäischen Kommission vermieden und damit eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans erreicht werden kann. Die Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans sollte so bald wie möglich erfolgen. Dabei sollte prioritär der Ansatz „Erklären vor Anpassen“ verfolgt werden.
5. Um eine zügige Wiedereinreichung zu gewährleisten, sehen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder folgende Eckpunkte zur Anpassung bestimmter nationaler Regelungen zur Ausgestaltung der GAP ab 2023 in Deutschland vor:
 - a) Regelungen zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)

Bei der Umsetzung von GLÖZ 2 werden im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen in der festgelegten Gebietskulisse folgende zusätzliche Verpflichtungen für die Begünstigten ab 01.01.2023 eingeführt (ab 01.01.2024 für Länder, die die erforderliche Gebietskulisse erst im Laufe des Jahres 2023 erstellen können und dies im GAP-Strategieplan auch dargelegt und begründet haben):

 - neue Entwässerungsanlagen dürfen nur noch nach Genehmigung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden und unter Beachtung insbesondere klimarelevanter Belange errichtet werden,
 - für bestehende Entwässerungsanlagen werden Regelungen getroffen, wonach Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen grundsätzlich möglich bleiben, gleichzeitig aber die Mineralisierung organischer Substanz möglichst gering gehalten wird.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

Diese bundesrechtlichen Vorgaben sollen außer Kraft treten, sobald alle Länder gleichwertige fachrechtliche Regelungen erlassen haben.

b) Regelungen zu Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Es wird daran festgehalten, dass kleine Gewässer untergeordneter Bedeutung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes von den GLÖZ 4-Regelungen zu Pufferstreifen ausgenommen sind. BMEL wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie der Forderung der Europäischen Kommission nachgekommen werden kann, Be- und Entwässerungsgräben für landwirtschaftliche Flächen in die Regelung zu Pufferstreifen einzubeziehen.

c) Regelung zur Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Ausnahme für Ackerflächen von den Auflagen für die Erosionsgefährdungsklassen „Wasser1“, „Wasser2“ oder „Wind“, wenn sie in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, werden nicht mehr weitergeführt.

Die Länder stellen sicher, dass die von ihnen gemäß § 16 Abs. 5 GAPKondV festgelegten abweichenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz vor Erosion mindestens so wirksam sind wie die betreffenden Anforderungen der GAPKondV.

d) Regelungen zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)

Für Dauerkulturen:

Es wird eine Verpflichtung eingeführt, wonach eine Begrünung zwischen den Reihen im Verpflichtungszeitraum zu ermöglichen ist und nicht beseitigt werden darf. Die Regelung sollte begrenzt werden auf Rebflächen und auf Flächen mit Obstbaumkulturen, soweit von der Europäischen Kommission hierzu eine Zustimmung erreicht werden kann.

Für Ackerflächen:

Die von der Europäischen Kommission kurzfristig vorgeschlagene pauschale Regelung, wonach die Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes erreicht werden muss, bei gleichzeitiger

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

Streichung vor allem landesspezifischer Ausnahmeregelungen, wird als einfache Regelung begrüßt. Sie kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn relevante fachrechtlich begründete Ausnahmen, wie für den Anbau von frühen Sommerkulturen in Gebieten mit wenig Winterniederschlägen, mit schweren Böden oder im ökologischen Landbau, dadurch in ausreichendem Maße abgedeckt und berücksichtigt werden. BMEL wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie diese fachlich begründeten zusätzlichen Ausnahmen berücksichtigt werden können.

Bei der Umsetzung von GLÖZ 6 wird an der vorgesehenen Ausnahme für vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau die Anforderung ergänzt, dass zwischen den Dämmen im festgelegten Zeitraum eine natürliche Begrünung zuzulassen ist. Die Regelung soll auch für andere Kulturen mit vorgeformten Dämmen (z. B. Erdbeeren, Möhren und Spargel) zur Anwendung kommen, sofern die Europäische Kommission dem zustimmt.

Zeitraum der Mindestbodenbedeckung:

BMEL wird gebeten, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass an dem in der GAPKondV vorgesehenen Zeitraum vom 1. Dezember des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres festgehalten werden kann. Die von der Europäischen Kommission geforderte Verlängerung dieses Zeitraumes bis zum 15. Februar sollte angesichts des fortschreitenden Klimawandels und dem einhergehenden früheren Beginn der Vegetationsperiode sowie der Notwendigkeit, die vorhandene Bodenfeuchte optimal zu nutzen, nicht zum Tragen kommen.

e) Regelungen zum Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)

Folgende Regelung für den Fruchtwechsel auf Ackerflächen wird eingeführt:

- Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen festlegen für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen (Ausnahme für Roggen ist noch durch die Europäische Kommission zu bestätigen).
- Insbesondere im Gemüseanbau kann der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen. Der beetweise Anbau verschiedener

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

Gemüsekulturen, der im Gemüseanbau oft mit Sammelcodes codiert wird, erfüllt die Vorgaben des Fruchtwechsels. Trotz Nutzung des gleichen Sammelcodes sind daher in einer solchen Fallkonstellation die Vorgaben des Fruchtwechsels erfüllt.

- Auf mindestens 35 Prozent der verbleibenden Ackerflächen eines Betriebes hat bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen; erstmals im Jahr 2023.
- Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt.
- Der Umfang der Ausnahmen soll Mitte 2023 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Getreidemärkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- Die in § 18 Abs. 5, 6 und 7 der GAPKondV bisher vorgesehenen Ausnahmen bleiben bestehen.
- Darüber hinaus wird das BMEL gebeten, sich weiterhin gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass Winterung und Sommerung derselben Kulturart als zwei Kulturen anerkannt werden und somit der aufeinanderfolgende Anbau als Fruchtwechsel zählt. Dinkel und Weizen werden weiterhin als unterschiedliche Kulturen behandelt. Dies gilt auch im Hinblick auf die ÖR 2.

f) Regelungen zum Mindestanteil nicht-produktiver Flächen (GLÖZ 8)

Zur Steigerung der positiven Umweltwirkungen von Brachflächen wird abweichend von den bisher vorgesehenen Regelungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung vom 15. August auf den 01. September verschoben. Im Gegenzug wird eine neue Ausnahmeregelung aufgenommen, dass die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15. August erfolgen kann (ohne zusätzliche Anzeigepflicht für den Landwirt).

Zur erforderlichen Begrünung der Bracheflächen wird neben der Selbstbegrünung auch eine aktive Begrünung durch Aussaat zugelassen. Eine Begrünung durch Aussaat müsste allerdings mit speziellen Anforderungen (zum Beispiel mit der Auflage, dass keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

ausgesät werden darf, wie es auch in ÖR 1a geregelt ist.) verknüpft werden, um die intendierten Biodiversitätseffekte zu erzielen.

g) Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Bei der Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Erhaltung einer nicht produktiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand werden auch Dauerkulturen einbezogen und eine sachgerechte Pflegemaßnahme vorgesehen, um einer Verbuschung stillgelegter Dauerkulturen auch aus phytosanitären Gründen vorzubeugen. BMEL wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern die Ausgestaltung zur Regelung der landwirtschaftlichen Tätigkeit abzustimmen.

h) Prämienhöchstbeträge für Öko-Regelungen

Auf den Agrarmärkten werden absehbar erhebliche Volatilitäten bestehen bleiben, die sich auf die Inanspruchnahme der auf jährliche Beantragung angelegten Öko-Regelungen auswirken können. Um die Ausschöpfung der Finanzmittel für Öko-Regelungen zu gewährleisten, soll eine weitere Flexibilisierung bei Anwendung der Beträge durch eine Anhebung der Höchstbeträge auf bis zu 130 Prozent im ersten Jahr erfolgen.

i) Prämienbeträge für den Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR 2)

Die Prämienhöhe für die Öko-Regelung „vielfältige Kulturen im Ackerbau“ wird auf der Grundlage aktualisierter wissenschaftlicher Studien von 30 auf 45 Euro pro Hektar angehoben. Hierfür werden die Mittel der ÖR 7 um 25 Prozent gekürzt. Die Prämienhöhung in Verbindung mit der Mittelumschichtung kann dazu beitragen, die Importabhängigkeit von Eiweißpflanzen zu verringern. Mit der Mittelumschichtung ist keine Kürzung der Prämie für ÖR 7 verbunden.

j) Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (ÖR 1)

Abweichend von den bisher vorgesehenen Regelungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) wird – wie auch bei GLÖZ 8 – das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung auf Brachen und Blühflächen vom 15. August auf den 1. September verschoben. Im Gegenzug wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass die Vorbereitung und

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

unmittelbar folgende Einsaat von Winterrapen und Wintergerste bereits ab dem 15. August erfolgen kann. Zudem wird für die aktive Begrünung die Auflage eingeführt, dass keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden darf.

Zur Steigerung der positiven Umweltwirkungen durch die Anlage mehrjähriger Blühstreifen/Blühflächen wird eine Vorschrift aufgenommen, dass der Umbruch von Blühstreifen/Blühflächen bzw. die Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung produktiver Kulturen im Antragsjahr nur erlaubt ist, wenn die Öko-Regelung bereits im Vorjahr auf derselben Fläche ohne diesen Umbruch bzw. diese Aussaat oder Pflanzung umgesetzt wurde. Dadurch wird der Anreiz für mehrjährige Blühstreifen bzw. Blühflächen, deutlich erhöht.

k) Extensivierung des Dauergrünlandes eines Betriebes (ÖR 4)

Mit dem Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen bzw. der Anreicherung von Kohlenstoff im Boden wird als zusätzliche Förderbedingung für diese Öko-Regelung ein Pflugverbot im Antragsjahr eingeführt. Eventuelle Ausnahmen können nur in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände genehmigt werden.

l) Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz (ÖR 6)

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder sind sich ihrer Verantwortung aus Art. 15 der GAP-Strategieplan-Verordnung bewusst und versichern, dass ein flächendeckendes Beratungsangebot hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Themenschwerpunkte, insbesondere auch zu Bewirtschaftungsmethoden ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, gewährleistet sein wird. Der Anwendungsverzicht gilt bei den einbezogenen Sommerkulturen für den Zeitraum bis zur Ernte der betreffenden Kultur, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, weitere angemessene Anpassungen nur in enger Abstimmung mit den Ländern vorzunehmen, um eine zügige Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans im Einvernehmen mit der

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

Europäischen Kommission sicherzustellen. Sie sind sich darüber hinaus bewusst, dass die geplante inhaltliche Ausgestaltung von Ermächtigungen für die Länder bei bestimmten GLÖZ-Standards einer zügigen Wiedereinreichung nicht entgegenstehen darf.

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder werden diesen Beschluss sowie ggf. weitere Punkte im Zuge der erforderlichen Anpassungen der GAP-Verordnung(en) der Beschlussfassung im Agrarausschuss des Bundesrates zugrunde legen. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass der GAP-Strategieplan mit den in diesem Beschluss aufgeführten und ggf. weiteren notwendigen Anpassungen, die mit den Ländern abgestimmt sind, vor Abschluss des Änderungsverfahrens der GAP-Verordnung(en) der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht wird.

Begründung

Entfällt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Der Vorschlag der Europäischen Kommission, GLÖZ 7 und GLÖZ 8 für das Jahr 2023 auszusetzen, ist sehr zu begrüßen. Damit kann die Landwirtschaft in Europa einen wertvollen Beitrag leisten, die weltweite Ernährungssituation zu verbessern. Der Bund wird aufgefordert, diese Vorgabe in Deutschland 1:1 umzusetzen.

Protokollerklärung der Länder Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Sachsen

Der Vorschlag der Europäischen Kommission, GLÖZ 7 und GLÖZ 8 für das Jahr 2023 zur Nahrungsmittelproduktion auszusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bund wird gebeten, die Auswirkungen auf die Biodiversität, die Verbesserung der

Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 (Videokonferenz)

Ernährungssicherheit sowie die Inanspruchnahme der Zahlungen aus der 1. und 2. Säule zu prüfen. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen in Deutschland sollte im Wege eines AMK-Umlaufbeschlusses innerhalb von 14 Tagen auf den Weg gebracht werden. Unabhängig von dieser Entscheidung der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Agrarressorts der Länder zu dieser Frage sind Maßnahmen erforderlich, um eine effiziente Nutzung von Ernteerzeugnissen für die globale Ernährungssicherung zu erreichen.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Agrarmärkte begrüßt das Land Schleswig-Holstein grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission, GLÖZ 7 und 8 ausnahmsweise für das Jahr 2023 auszusetzen. Der Bund wird gebeten, die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen der von der Bundesregierung angekündigten Prüfung auf die zu erwartenden Wechselwirkungen sowohl für den GAP-Strategieplan als auch für die ELER-Programme der EU-Förderperiode 2014-2022 mit den Ländern abzustimmen. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass die landwirtschaftlichen Betriebe für ihre aktuellen Anbauplanungen die erforderlichen Rahmenbedingungen für 2023 frühzeitig kennen müssen.

Protokollerklärung des BMEL

Die von der Europäischen Kommission am 22.07.2022 vorgelegte Verordnung zu Ausnahmemöglichkeiten bei GLÖZ 7 und 8 birgt mit Blick auf die Umsetzung und die Planungssicherheit für die Landwirtschaft Fragestellungen, die einer Klärung von Bund und Ländern bedürfen. Der Bund sagt zu, diese in der nächsten Woche zu klären und einen in der Bundesregierung abgestimmten Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.